

dokumente, etwa Urkunden deutscher Könige, begründen lasse. PHILIPPI sucht diese so plötzlich aktuell gewordene Rechtsfrage auf wissenschaftlichem Wege zu beantworten. Er vermutet, daß das Besitzrecht der Fürsten ursprünglich auf den Forstbann zurückgeht, den sie zunächst als *officium*, dann als *beneficium* ausübten. Den Gemeinden (von Markgenossenschaften kann keine Rede sein) stand lediglich das Nutzungsrecht zu.

380. Die knappe, sich auf österreichische Rechtsverhältnisse beziehende Arbeit von PAUL PUNTSCHART, 'Das Inwärts-Eigen im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters', in der Zs. des Histor. Vereins für Steiermark 18 (1922), der LUSCHIN-Festschrift, S. 56—66, gibt sich als erste Untersuchung einer dienstrechtlichen Eigentumsform des späteren Mittelalters, die den Berechtigten 'inwärts', nach innen, d. h. im Kreise der Ministerialen seines Dienstherrn nach Willkür über derartiges 'Eigen' rechtsgeschäftlich verfügen ließ. Als vorläufiges Ergebnis der noch vom Vf. für das bayrische Rechtsgebiet weiter zu verfolgenden Untersuchungen ist der Nachweis anzusehen, daß das dingliche Verhältnis nach außen dem Landrecht, nach innen dem Dienstrecht untersteht. — Vf. wiederholt mit einigen Erweiterungen und unter Abdruck der von ihm angezogenen Quellenstellen seine Ausführungen noch in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 66—102.

381. ADOLF WAAS schließt mit dem 1923 erschienenen 2. Bd. von 'Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit' seine beachtenswerten Untersuchungen ab. Nach einer kurzen Übersicht über das Ringen zwischen Kirche und weltlicher Gewalt um die Vogtei und einem Abschnitt über weltliche Freigrafschaften wird dann als Kern der Untersuchung dargetan, daß alle Steuer Vogtsteuer ist und der Rechtsgrund für ihre Erhebung durch den Vogt sich aus dem Wesen der Vogtei, d. i. Muntherrschaft, ergibt. Die Bede im mittelalterlichen Territorialstaat leitet nach ihm also ihren Ursprung aus der Vogtei und privaten Herrschaftsrechten her und bildet die wichtigste Stütze der aufsteigenden Territorialstaaten. — Von demselben Vf. erschien in der H. Vjschr. 20 (1920), 398—425 ein Aufsatz über 'Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelhheinischen Bistümern'.

382. HANS VOLTELINI, 'Prekarie und Benefizium' in der Vjschr. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. 16 (1922), 259—306 untersucht die Anfänge der Prekarie und der Benefizien auf ihren Ursprung,